

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
(Kindertagesgebühren-Satzung)
vom 18. Mai 2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 18. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Weil am Rhein betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen (Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII) als öffentliche Einrichtungen.
2. Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Kindergartenordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung.

§ 2 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

1. Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben:

a) **Ganztagsbetreuung Kinderkrippen** (Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)

für das erste Kind aus einer Familie **387,00 Euro**

für das zweite Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **261,00 Euro**

für das dritte Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **175,00 Euro**

Das **Essensgeld** (Monatspauschale) beträgt
je Kind 50,00 Euro

b) **Ganztagsbetreuung** (Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie **258,00 Euro**

für das zweite Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **174,00 Euro**

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Kindergartengebühren-Satzung

- | | |
|--|--------------------|
| für das dritte Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 117,00 Euro |
| Das Essensgeld (Monatspauschale) beträgt
je Kind | 50,00 Euro |
| c) Verlängerte Öffnungszeiten (durchgängige Öffnungszeiten vormittags von 6 bis 7 Stunden) | |
| Betreuung von Kindern unter drei Jahren , mit Ausnahme von Kindern in der
Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate): | |
| für das erste Kind aus einer Familie | 163,50 Euro |
| für das zweite Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 109,50 Euro |
| Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt: | |
| für das erste Kind aus einer Familie | 109,00 Euro |
| für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 73,00 Euro |
| d) Vor- und Nachmittagsbetreuung
(Regelkindergarten von zusammen mindestens 6 Stunden) | |
| Betreuung von Kindern unter drei Jahren , mit Ausnahme von Kindern in der
Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate): | |
| für das erste Kind aus einer Familie | 133,50 Euro |
| für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 85,00 Euro |
| Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt: | |
| für das erste Kind aus einer Familie | 89,00 Euro |
| für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 57,00 Euro. |
| e) Schulkindbetreuung | |
| für das erste Kind aus einer Familie | 89,00 Euro |
| für das zweite Kind einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 57,00 Euro |
2. Das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei (gilt nicht für Ganztagsbetreuung).

3. Tageweise Betreuung bzw. Ferienbetreuung von Kindern aus nichtstädtischen Kindertageeinrichtungen

Kinder unter drei Jahren:

Vor- und Nachmittagsbetreuung

16,00 Euro / Tag

Verlängerte Öffnungszeiten

20,00 Euro / Tag

Ganztagsbetreuung

48,00 Euro / Tag.

Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt:

Vor- und Nachmittagsbetreuung

8,00 Euro / Tag

Verlängerte Öffnungszeiten

10,00 Euro / Tag

Ganztagsbetreuung

24,00 Euro / Tag.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in der Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageeinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageeinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

Ist ein Kind länger als vier Wochen abwesend und wurde dies mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt, wird die jeweilige Essenspauschale erstattet.

3. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Benutzungsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf besteht die Möglichkeit, Kinder, die in die Grundschule aufgenommen werden, noch bis zur Mitte des Monats September in der Kindertageeinrichtung zu belassen. Dafür ist die halbe Gebühr zu entrichten.

4. Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht, Ausschluss

1. Die Abmeldung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich mitzuteilen und ist nur zum Monatsende möglich.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Eine Abmeldung für die letzten drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist nicht möglich.
3. Bei Gebührenrückständen ab zwei Monaten durch den / die Gebührenpflichtigen ist die Stadt berechtigt, den zur Verfügung gestellten Platz zum nächsten Monatsende zu kündigen. Außerdem kann bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes / der Kinder der Ausschluss des Kindes / der Kinder aus der Kindertageseinrichtung erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Die bisherige Gebührenordnung vom 24. Juli 2007, in der Fassung vom 23. Juni 2009, wird gleichzeitig unwirksam.

Weil am Rhein, 19. Mai 2010

Gez. Wolfgang Dietz

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister